

Statuten

Name und Sitz

1. Der „Entlastungsdienst Schweiz - Kanton Zürich“ ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ZGB, mit Sitz in Zürich, eingetragen im Handelsregister.

Zweck

2. Der Verein bezweckt die Unterstützung und Entlastung von betreuenden Angehörigen und Menschen mit Beeinträchtigungen.

Mitgliedschaft

3. Dem Verein beitreten können interessierte Einzelpersonen sowie Kollektivmitglieder, die bereit sind, den Entlastungsdienst zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft für Leistungsbezüger ist obligatorisch.
Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne jede Angabe von Gründen verweigern. Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, der Jahresbeitrag ist für das laufende Rechnungsjahr voll zu entrichten.

Organisation

4. Die Organe des Vereins sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle

A Die Mitgliederversammlung

5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen unter Angabe der Traktandenliste. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn dies die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres zusammen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst unter Vorbehalt von Art. 8e. Die Einzelmitglieder und je ein Vertreter der Kollektivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.
8. Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle, für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Im Laufe der Amtsdauer werden Vorstandsmitglieder für den Rest derselben gewählt.
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastungserklärung an den Vorstand und die Kontrollstelle.
 - c) Festlegung des Mitgliederbeitrages.
 - d) Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

B Der Vorstand

9. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte des Vereins. Der Vorstand verfasst alle notwendigen Reglemente, soweit sie nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
10. Der Vorstand besteht aus 5-8 Mitgliedern. Die Wahl in den Vorstand ist nur für Vereinsmitglieder möglich. Abgesehen von der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand bestimmt Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle.
11. Das Präsidium lädt den Vorstand so oft es die Führung der Geschäfte erfordert (mindestens zweimal jährlich) zu Sitzungen ein unter Angabe der Traktandenliste. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt ferner, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement festgelegt.

C Die Revisionsstelle

13. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und stellt der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle, resp. der Revisor/innen muss den externen Anforderungen entsprechen.

Finanzen

14. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
- Dienstleistungserträgen
 - Mitgliederbeiträgen
 - Beiträgen der öffentlichen Hand
 - freiwilligen Beiträgen (Spenden, Legate)

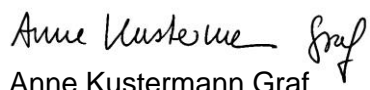
Schlussbestimmungen

15. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
16. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.
17. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2015.

Für die Mitgliederversammlung

Die Präsidentin



Anne Kustermann Graf

Der Geschäftsführer



Marco Müller